Zweite Verordnung

zur Änderung der Gesundheits- und Pflegewesengebührenordnung

Vom 23. November 2021

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 284) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1 Änderung der Gesundheits- und Pflegewesengebührenordnung

Die Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 1 der Gesundheits- und Pflegewesengebührenordnung vom 7. November 2017 (GVBl. S. 587, 595), die durch Verordnung vom 26. Oktober 2021 (GVBl. S. 1214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifstellen 52010 bis 52061 werden durch die folgenden Tarifstellen 52010 bis 52061 ersetzt:

| ,,52010 | Ausnahmezulassung zu Geld- oder geldwerten Leistungen nach § 18 Absatz 3 | 370–1125 |
|---------|--|--------------|
| 52011 | Aufforderung zur Abgabe einer Anzeige bei nicht ordnungsgemäßer oder unterlassener Anzeige bei Einrichtungen nach § 19 Absatz 1, 2 oder 3 zzgl. je Einrichtungsplatz | 370 19 |
| 52015 | Aufforderung zur Abgabe einer Meldung bei nicht ordnungsgemäßer oder unterlassener Meldung bei Pflege-Wohngemeinschaften, ausgenommen selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften, nach § 20 Absatz 1, 4 oder 6 | 370–740 |
| 52020 | Prüfung nach § 23 Absatz 5 Satz 1 oder § 26 Absatz 1 bei nicht fristgerechter oder nicht wahrheitsgemäßer Mitteilung der Mängelbeseitigung nach Beratung oder Anordnung nach den §§ 28 bis 32 | 370–1125 |
| 52021 | Aufforderung zur Duldung von Prüfungen nach § 23 Absatz 7 Satz 2, nach § 25 Absatz 4 Satz 4 in Verbindung mit § 23 Absatz 7 Satz 2 oder nach § 26 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 23 Absatz 7 Satz 2 | 370–740 |
| 52022 | Aufforderung zur Mitwirkung und Unterstützung sowie erneute Aufforderung zur Erteilung einer Auskunft oder zur Zurverfügungstellung von Aufzeichnungen oder sonstigen Unterlagen nach § 23 Absatz 11, nach § 25 Absatz 4 Satz 4 und 6 in Verbindung mit § 23 Absatz 11 oder nach § 26 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 23 Absatz 11 | 370–740 |
| 52023 | Erneute Aufforderung zur Teilnahme an einer Pflichtberatung vor Inbetriebnahme nach § 24 Absatz 2 | 370–740 |
| 52024 | Erneute Aufforderung zur Nennung der Namen von Nutzerinnen und Nutzern nach § 25 Absatz 4 Satz 5 oder § 26 Absatz 4 Satz 4 | 370–740 |
| 52025 | Feststellung über die Art der Wohnform nach § 25 Absatz 6 Satz 1, wenn mit der Zuordnungsprüfung eine Änderung der Art der Wohnform verbunden ist | 740–1480 |
| 52030 | Erteilung von Anordnungen zur Mängelbeseitigung auf Grund festgestellter Mängel nach § 29 | 740–1480 |
| 52040 | Erteilung eines Beschäftigungsverbotes nach § 30 Absatz 1 für vom Leistungsanbieter eingesetzte Personen, je Person | 740–1480 |
| 52050 | Erteilung einer Anordnung zur Einsetzung einer neuen Leitung nach § 30 Absatz 2 Satz 1 | 740 |
| 52051 | Einsetzung einer kommissarischen Leitung nach § 30 Absatz 2 Satz 2 | 740 |
| 52055 | Verhängung eines Aufnahmestopps nach § 31 | |
| | bei Wohnformen bis 19 Plätze | 740 |
| | 20–49 Plätze | 1480 |
| | 50–99 Plätze 100 und mehr Plätze | 2220 2960 |
| | 100 unu mem 1 iaize | 2 900 |

| 52060 | Untersagung des Betriebs einer Einrichtung oder einer Wohngemeinschaft nach § 32 Absatz 1, 2, 4 oder 5 oder Untersagung der Leistungserbringung in einer Wohngemeinschaft nach § 32 Absatz 1 oder 2 | |
|-------|--|--------------|
| | | 2220 |
| | bei Wohnformen bis 19 Plätze | 2220 |
| | 20–49 Plätze | 4440 |
| | 50–99 Plätze 100 und mehr Plätze | 6660 8880 |
| 52061 | Vorläufige Untersagung des Betriebs einer Einrichtung nach § 32 Absatz 3 | 0000 |
| | Satz 2 bei Einrichtungen bis 19 Plätze | 2220 |
| | 20–49 Plätze | 4440 |
| | 50–99 Plätze | 6660 |
| | 100 und mehr Plätze | 8880" |
| | | |
| | 2. In Tarifstelle 52110 wird die Angabe "§ 5" durch die Angabe "§ 9" und die Angabe "28" durch die Angabe "37" ersetzt. | |
| | 3. In Tarifstelle 52120 wird die Angabe "610" durch die Angabe "740–1480" ersetzt. | |
| | 4. In den Tarifstellen 52121 und 52130 wird jeweils die Angabe "610" durch die Angabe "740" ersetzt. | |
| | 5. In Tarifstelle 52210 wird die Angabe "610" durch die Angabe "740–1480" ersetzt. | |
| | 6. In Tarifstelle 52220 wird die Angabe "610" durch die Angabe "740" ersetzt. | |
| | 7. In den Tarifstellen 52230, 52231 und 52232 wird jeweils die Angabe "305" durch die Angabe "370" und die Angabe "12" durch die Angabe "19" ersetzt. | |
| | 8. In Tarifstelle 52310 wird die Angabe "180" durch die Angabe "222" ersetzt. | |
| | 9. In Tarifstelle 52311 wird die Angabe "90" durch die Angabe "111" ersetzt. | |
| | 10. Nach Tarifstelle 52311 werden die folgenden Tarifstellen 52410 bis 52460 einschließlich der Überschrift vor Tarifstelle 52410 eingefügt: | |
| | "Amtshandlungen in Angelegenheiten der Aufsichtsprüfung von zum 1. Dezember 2021 bestehenden betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen für pflegebedürftige Menschen in Wohnungen nach dem Wohnteilhabegesetz vom 3. Juni 2010 in Verbindung mit § 40 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021 und nach § 40 Absatz 2 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021 | |
| 52410 | Ausnahmezulassung zu Geld- oder geldwerten Leistungen nach § 12 Ab- | |
| | satz 3 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 in Verbindung mit | |
| | § 40 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021 | 370–1125 |
| 52415 | Aufforderung zur Abgabe einer Meldung bei nicht ordnungsgemäßer | |
| | oder unterlassener Meldung nach § 40 Absatz 2 des Wohnteilhabegeset- | |
| | zes vom 4. Mai 2021 | 370–740 |
| 52420 | Prüfung nach § 17 Absatz 4 oder § 18 Satz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 jeweils in Verbindung mit § 40 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021 bei nicht fristgerechter oder nicht wahrheitsgemäßer Mitteilung der Mängelbeseitigung nach Beratung oder Anordnung nach den §§ 22 bis 25 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 in Verbindung mit § 40 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom | |
| | 4. Mai 2021 | 370-1125 |
| 52421 | Aufforderung zur Duldung von Prüfungen nach § 19 Satz 2 in Verbindung mit § 17 Absatz 6 Satz 2 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 in Verbindung mit § 40 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom | |
| | 2010 in Verbindung mit § 40 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021 | 370-740 |
| 52422 | Aufforderung zur Mitwirkung und Unterstützung sowie erneute Aufforderung zur Erteilung einer Auskunft oder zur Zurverfügungstellung von Aufzeichnungen oder sonstigen Unterlagen nach § 18 Satz 4 in Verbindung mit § 17 Absatz 10 oder nach § 19 Satz 2 in Verbindung mit § 17 Absatz 10 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 jeweils in Verbindung mit § 40 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021 | 370–740 |
| | 5 | |

| 370–740 | Erneute Aufforderung zur Nennung der Namen von Nutzerinnen und Nutzern nach § 18 Satz 3 oder nach § 19 Satz 2 in Verbindung mit § 18 Satz 3 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 jeweils in Verbindung mit § 40 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021 | 52424 |
|----------|--|-------|
| 740–1480 | Feststellung über die Art der Pflege-Wohnform nach § 19 Satz 3 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 in Verbindung mit § 40 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021, wenn mit der Zuordnungsprüfung eine Änderung der Art der Wohnform verbunden ist | 52425 |
| 740–1480 | Erteilung von Anordnungen zur Mängelbeseitigung auf Grund festgestellter Mängel nach § 22 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 in Verbindung mit § 40 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021 | 52430 |
| 740–1480 | Erteilung eines Beschäftigungsverbotes nach § 23 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 in Verbindung mit § 40 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021 für vom Leistungsanbieter eingesetzte Personen, je Person | 52440 |
| 2220" | Untersagung der Leistungserbringung in einer Wohnform für pflege- bedürftige Menschen in einer Wohnung nach § 25 Absatz 1 oder 2 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 jeweils in Verbindung mit § 40 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021 | 52460 |

77. Jahrgang

Artikel 2 Weitere Änderung der Gesundheits- und Pflegewesengebührenordnung

Die Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 1 der Gesundheits- und Pflegewesengebührenordnung vom 7. November 2017 (GVBl. S. 587, 595), die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Überschrift vor Tarifstelle 52410 wird gestrichen.
- 2. Die Tarifstellen 52410 bis 52460 werden aufgehoben.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.

Berlin, den 23. November 2021

Der Senat von Berlin

Michael Müller Dilek Kalayci Regierender Bürgermeister Senatorin für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung